



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(13.9.1960) Nr. 39 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 39

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 13. September 1960

Wahlausschuß für die Wahl von ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern

Die Amtszeit der jetzigen ehrenamtlichen Beisitzer des Verwaltungsgerichts Bremen läuft, sofern nicht einzelne noch vor diesem Zeitpunkt ausscheiden, am 31. März 1961 ab (§ 195 Absatz 6 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Bisher wurden die ehrenamtlichen Beisitzer gemäß § 13 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 5. August 1947 (Brem. Ges.-Bl. S. 171) durch den Senat bestellt. Diese Vorschrift ist seit dem 1. April 1960 aufgehoben. Künftig obliegt die Bestellung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter einem Ausschuß, der aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem vom Senat bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern besteht (§ 26 Absatz 2 VwGO). Die Beisitzer werden gemäß Artikel 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 25) von der Bürgerschaft (Landtag) für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Bisher sind diese Vertrauensleute von der Bürgerschaft (Landtag) noch nicht gewählt worden. Ihre Wahl ist nunmehr dringlich, da nach § 195 Absatz 6 Nr. 1 VwGO die ersten Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter bis zum 30. September 1960 aufzustellen sind und hierfür eine vorbereitende Sitzung des Wahlausschusses erforderlich ist (§ 28 Satz 2 VwGO).

Die Vertrauensleute sowie ihre sieben Stellvertreter müssen Einwohner des Landes Bremen sein und müssen die Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtliche Verwaltungsrichter erfüllen. Sie brauchen nicht Mitglieder der Bürgerschaft zu sein. Mindestens ein Vertrauensmann und ein Vertreter müssen in der Stadtgemeinde Bremerhaven wohnhaft sein (Artikel 4 Absatz 2 Brem. AGzVwGO). **Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die erforderlichen sieben Vertrauensleute und sieben Vertreter entsprechend den vorstehend genannten Vorschriften möglichst in ihrer nächsten Sitzung zu wählen, damit die Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter alsbald aufgestellt werden können.**



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.

CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.

CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.

CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.

CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.

CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.

CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.

CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.

PHYSICS DEPARTMENT
5712 S. UNIVERSITY AVE.

CHICAGO, ILL. 60637
U.S.A.